

☞ Anforderungen an die Abfallerzeuger

Gefordert ist grundsätzlich die getrennte Erfassung bzw. Sammlung gewerblicher Abfälle nach den folgenden Fraktionen:

1. Papier und Pappe
2. Glas
3. Kunststoffe
4. Metalle
5. Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle, biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle, Marktabfälle

Bei Bau- und Abbruchabfällen sind die Abfallfraktionen

1. Glas
2. Kunststoff
3. Metalle einschließlich Legierungen
4. Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und deren Gemische (jeweils ohne gefährliche Stoffe)

getrennt zu halten, zu lagern, einzusammeln, zu befördern und einer Verwertung zuzuführen.

Die oben jeweils unter 1 bis 4 genannten Abfälle können auch gemischt gesammelt werden, soweit diese Abfälle dann in einer geeigneten Vorbehandlungsanlage sortiert und in weitgehend gleicher Menge und stofflicher Reinheit wieder getrennt werden.

Zu diesen Abfälle können auch andere Abfälle gemischt werden, bei gewerblichen Abfällen z.B. Textilien, Holz, Verpackungen und bei Bau- und Abbruchabfällen z.B. Kabel und Holz. Welche Abfälle gemeinsam erfasst werden dürfen und welche Voraussetzungen an die weitere Behandlung bzw. Entsorgung der Abfälle geknüpft sind, kann aus dem Schaubild entnommen werden. Andere Abfälle dürfen nicht in die Mischungen gelangen.

Die Erzeuger und Besitzer der Abfälle stehen in der Pflicht, durch organisatorische Maßnahmen Fehlwürfe zu vermeiden. Werden die Anforderungen an die getrennte Erfassung der Abfälle bzw. die gemeinsame Erfassung "erlaubter" Gemische nicht eingehalten, kann dies das Umweltamt mit einer Geldbuße (bis zu 50.000 €) ahnden.

Innerbetriebliche organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung von Fehlwürfen können sein:

- Informationen in Form von Arbeitsanweisungen, Hinweisschildern, verbale Vermittlung
- Abschließbarkeit von Behältern
- betriebsinternes Kontrollregime

Gewerbeabfall, der nicht verwertet werden kann, muss dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (dem Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Rastatt) überlassen werden. Dafür sieht die Verordnung vor, dass die Abfallerzeuger kommunale Restmüllbehälter in angemessenem Umfang nutzen. Weitere Einzelheiten dazu regelt die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Rastatt.

☞ Anforderungen an Beförderer von Abfällen

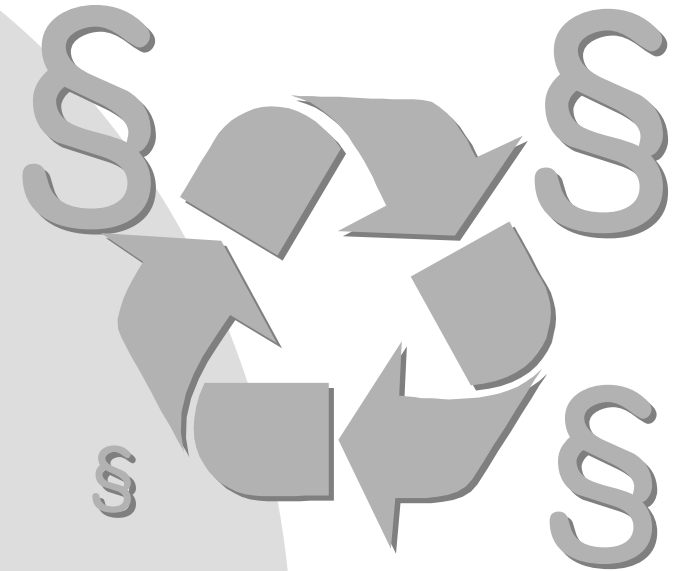
Abfallbeförderer dürfen vom Abfallerzeuger getrennt gesammelten Abfallfraktionen nicht vermischen, um dabei z. B. Transportkosten zu sparen. Auch gesammelte "zulässige Abfallgemische", die transportiert werden, dürfen nicht mit anderen undefinierten Abfällen vermischt werden, da sie nicht durch Fehlwürfe beeinträchtigt werden dürfen.

☞ Anforderungen an Vorbehandlungsanlagen

Die Vorbehandlungsanlagen müssen künftig eine Verwertungsquote von 85 % erreichen. Um dieses hoch gesteckte Ziel erreichen zu können, sind die Anlagenbetreiber gehalten, die Inputabfälle auf ihre Zusammensetzung hin zu überprüfen. Durch Abfallgemische, welche signifikante Anteile an Abfällen enthalten, die nicht in § 4 GewAbfV aufgeführt sind, kann das Erreichen der Verwertungsquote erschwert werden. Im schlimmsten Fall muss ein Annahmeverbot für "unerlaubte" Abfallgemische angeordnet werden. Die Anforderungen und der Betrieb der Vorbehandlungsanlagen sind in den §§ 5, 9 und 10 GewAbfV geregelt. Die Einhaltung der darin enthaltenen Anforderungen sind durch verschiedene Kontrollmechanismen zu gewährleisten (z.B. Eigen- und Fremdkontrollen, Hinzuziehung von zugelassenen Sachverständigen). Die Ergebnisse dieser Kontrollen sind der zuständigen Behörde (Umweltamt) vorzulegen.



Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)



Die neue Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) ist am 01. Januar 2003 in Kraft getreten. Dieses Merkblatt gibt einen kurzen Überblick über die wichtigsten Regelungen der Verordnung. Der Verordnungstext steht im Internetauftritt des Bundesumweltministeriums zur Verfügung:

www.bundesumweltministerium.de

www.landkreis-rastatt.de

☞ Warum eine Gewerbeabfallverordnung?

Ziel der neuen Verordnung ist es, eine möglichst hochwertige Verwertung der bei Abfallerzeugern aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen anfallenden Abfälle zu erreichen und die so genannte "Scheinverwertung" einzudämmen.

In der Vergangenheit wurde es immer wieder festgestellt, dass bei Betrieben angefallene Abfälle als Gemisch gesammelt und vom Entsorger unsortiert abtransportiert wurden, um sie angeblich zu verwerten. Zu oft landeten diese Abfälle dann aber ohne weitere Behandlung auf "Billigdeponien" oder wurden in Müllverbrennungsanlagen verbrannt. Das Verwertungsgebot des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes wurde so umgangen. Gleichzeitig wurden in den Gemischen enthaltene Beseitigungsabfälle (Restmüll) dem eigentlich dafür örtlich zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern entzogen.

Der Gesetzgeber will nun durch die Gewerbeabfallverordnung diesem Vorgehen einen Riegel vorschieben und legt deshalb genaue Vorgaben fest, wie die Abfallerzeuger künftig mit gewerblichen Siedlungsabfällen umzugehen haben. Darüber hinaus müssen Vorbehandlungsanlagen (z.B. Sortieranlagen) Verwertungsquoten auf hohem Niveau erreichen und der zuständigen Behörde (Umweltamt) nachweisen.

☞ Für wen gilt die Gewerbeabfallverordnung?

Die Gewerbeabfallverordnung richtet sich in erster Linie an die Abfallerzeuger. Alle Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen und Bau- und Abbruchabfällen haben somit die GewAbfV zu beachten. Auch Kleinbetriebe und sogenannte "Ein-Mann-Betriebe". Weiterhin gilt sie für Betreiber von Vorbehandlungsanlagen, in denen gewerbliche Siedlungsabfälle und Bau- und Abbruchabfälle behandelt werden.

Für private Haushalte und Abfälle, die im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen (z.B. aus Wohnheimen und Einrichtungen des betreuten Wohnens) ist die Gewerbeabfallverordnung nicht anzuwenden. Die Entsorgungspflicht für diesen Personenkreis liegt bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern.

Die Getrennthaltungspflicht nach GewAbfV

§ 3 Abs. 1 Satz 1:

1. Papier und Pappe
2. Glas
3. Kunststoffe
4. Metalle
5. biologisch abbaubare Abfälle (z.B. Küchen- u. Kantinenabfälle, Garten- u. Parkabfälle, Marktabfälle)

Grundsätzlich: Getrennthaltungspflicht !

(Achtung: Getrennthaltungspflicht auch für Bau- und Abbruchabfälle nach § 8 GewAbfV!)

Abweichend können gemeinsam erfasst werden:

1. Papier und Pappe
2. Glas
3. Kunststoffe
4. Metalle

Voraussetzung: Das Gemisch wird einer **Vorbehandlungsanlage zugeführt** und dort in weitgehend gleicher Menge und stofflicher Reinheit aussortiert und einer stofflichen oder energetischen Verwertung zugeführt.

Ausnahmen:

§ 3 Abs. 3 GewAbfV:

Getrennthaltung oder gemeinsame Erfassung mit anschließender Aussortierung entfällt, wenn dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist (→ **Einzelfall**), was der Behörde nachzuweisen ist!

Diese Abfälle müssen nach § 3 Abs. 5:
➤ einer Vorbehandlungsanlage (§ 4 GewAbfV) oder
➤ einer energetischen Verwertung (§ 6 GewAbfV) zugeführt werden.

§ 3 Abs. 2 GewAbfV: Gemeinsame Erfassung von:

Papier und Pappe, Glas, Kunststoffe, Metalle **und**

Bekleidung, Textilien, Holz ohne gefährliche Stoffe, Gummi, Kork, Keramik und die in der Anlage zur GewAbfV aufgeführten Abfälle

Bei diesem "großen" Gemisch müssen die Abfälle: **Papier und Pappe, Glas, Kunststoffe und Metalle** in weitgehend gleicher Menge und stofflicher Reinheit wieder aussortiert und einer stofflichen oder energetischen Verwertung zugeführt werden. Die Verwertungsquote (85%) gilt für die restlichen im Gemisch enthaltenen Abfälle. Diese können dann vorbehandelt nach § 4 oder energetisch verwertet werden, dabei dürfen die Abfälle **Glas, Metalle, mineralische Abfälle und biologisch abbaubare Abfälle** nicht enthalten sein.

§ 3 Abs. 4 GewAbfV:

Einzelfälle: Andere Verwertungsmethoden, bei denen eine Getrennthaltung oder nachträgliche Sortierung der Abfälle nicht erforderlich ist, sind der zuständigen Behörde zur Prüfung der Zulässigkeit vorzulegen.

Ansprechpartner für weitere Auskünfte sind

- für Fragen zur GewAbfV beim Umweltamt, **Telefon (0 72 22) 3 81-42 21**
- für Fragen zur Restmülltonne beim Abfallwirtschaftsbetrieb, **Telefon (0 72 22) 3 81-55 10**